

damit zu sein und es geschah wohl nur in Folge der übertriebenen Darstellungen seines Veters Padua. — Nach erfolgtem Frieden setzte König Friedrich August seine Aufmerksamkeit gegen die Universität fort. Der Unterschied zwischen den Professuren alter und neuer Stiftung, welche Letztere erst nach der Zeit der Kurfürsten Moriz und August entstanden waren und weder mit dem Rectorat noch mit dem Dekanat belegt werden konnten, wurden 1830 aufgehoben, und in diesem Jahre eine neue Verfassung entworfen, nach welcher die vier Fakultäten, mit dem Rektor an der Spitze, den Mittelpunkt des organischen Lebens bildeten und aus dem ehemaligen Concilium Nationale magnum sich der aus sämtlichen Professoren bestehende Akademische Senat bildete. Das 1829 ins Leben getretene Universitätsgericht erfuhr 1835 bei der neuen Organisation der Gerichtsstände ebenfalls seine Beschränkungen und war von jetzt an nur die Gerichtsstelle für Studierende in Civilsachen. Ein neues Disciplinalgesetz, welche sie besonders auf Erzesse, Zweikämpfe und Verbindungen erstreckte, sowie ein Gesetz über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse entstand zu derselben Zeit.

Was die Verwaltung der Universität anbetrifft, so traten auch hier wesentliche Veränderungen ein. Die Direction der ökonomischen Angelegenheiten wurde einem Verwaltungsausschusse übertragen, der aus den vier Dekanen der vier Fakultäten und vier ordentlichen Professoren, unter Vorsitz des Rectors, bestand. Nachträglich stellte auch das Cultusministerium einen Deputirten zu dieser Verwaltungsbehörde. Aufsicht und Rechnung über das Besizthum der Universität führte ein Rentmeister mit seinem Rechnungspersonal und das Probsteigericht leitete bis 1856 ein besonderer Gerichtsdirector. Im Jahre 1840 betrug das Gesamtvermögen der Universität an Grundbesiz, Bergwerksantheilen, Staatspapieren und Capitalien 1,314,000 Thaler, während die Passiva sich auf nicht weniger als 1,097,700 Thaler bezifferten, so daß die Stände von 1834 bis 1836 ein Staatszuschuß von 33000 Thalern bewilligten.